



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Uri

Anpassung „Umsetzung RPG-Revision“
und Genehmigung des Richtplans nach
Artikel 38*a* Absatz 2 RPG

Prüfungsbericht

Ittigen, 3. Mai 2017

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	5
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	5
2.2	Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	6
3	VERFAHREN	7
3.1	Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	7
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	7
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
4	BEURTEILUNG DER ANPASSUNG DES RICHTPLANS AN DAS REVIDIERTE RPG	8
4.1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie	8
4.2	Abstimmung Siedlung und Verkehr	13
4.3	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	14
4.4	Siedlungsgebiet	16
4.5	Bauzonendimensionierung	21
5	BEURTEILUNG DER RICHTPLANANPASSUNG: WEITERE INHALTE	27
5.11	Landschaftsschutzgebiete	27
5.12	Statische Waldgrenzen	28
5.13	Schutz und Nutzungskonzept erneuerbare Energien	28
5.14	Weiler	30
6	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	32

1 Gesamtbeurteilung

Mit der vorliegenden zur Genehmigung eingereichten Anpassung des kantonalen Richtplans wurde der vom Bundesrat am 20. September 2013 genehmigte Richtplan des Kantons Uri überarbeitet. Auf Grund des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) wurden das bestehende Raumkonzept und das Kapitel Siedlung überprüft, angepasst und ergänzt. Zudem wurden Anpassungen in den Bereichen Natur und Landschaft, Energie und Tourismus vorgenommen.

Die Raumentwicklungsstrategie des Kantons setzt sich aus den Teilen „Raumordnungspolitische Ziele“ und „Raumkonzept“ zusammen. Diese ersetzen die bisherigen Kapitel „Raumkonzept Uri“ und „Raum- und Zentrenstruktur“, bauen aber auf diesen auf. Die allgemeinen raumordnungspolitischen Ziele des Kantons Uri werden in einer Synthesekarte und den Festlegungen zur Raumstruktur räumlich konkretisiert. Aus Sicht des Bundes bildet die verbindliche kantonale Raumentwicklungsstrategie einen geeigneten strategisch-räumlichen Rahmen für alle Richtplaninhalte.

Die Umsetzung der Anforderungen des revidierten RPG im Bereich Siedlung ist im Kanton Uri anspruchsvoll: Die kantonale Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen beträgt lediglich 96%, die Bauzonen sind also überdimensioniert. Gleichzeitig deuten die Bevölkerungsszenarien des BFS auf ein Abflachen und, ab 2035, gar auf einen Bevölkerungsrückgang hin. Im Richtplan wird diesen Umständen wie folgt Rechnung getragen: Einerseits wird das Siedlungsgebiet im Wesentlichen auf die heutige Bauzone beschränkt. Andererseits werden die Gemeinden beauftragt, ihre Bauzonen im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision zu überprüfen und Massnahmen festzulegen, damit eine Bauzonenauslastung von 100% erreicht wird. Einzonungen in Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen müssen durch die Gemeinde gleichzeitig kompensiert werden. Bei Gemeinden mit einer sehr tiefen kommunalen Auslastung sind Einzonungen nur mit einer Überkompensation möglich – die ausgezonte Fläche muss bis zu drei Mal so gross sein wie die Einzonung.

Diese Überprüfungs- und Rückzonungsaufträge an die Gemeinden sowie die festgelegten Kompensationsmechanismen sind aus Sicht des Bundes eine wichtige und zweckmässige Massnahme, um eine möglichst hohe Auslastung im Kanton zu erreichen.

Für die Ermittlung des Bedarfs für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen geht der Kanton von einem gesamtkantonalen Bevölkerungswachstum von +5.5% in 15 Jahren aus. Er orientiert sich dabei am Bevölkerungsszenario hoch des BFS. Diese Annahme ist zum heutigen Zeitpunkt zulässig. Angesichts der Abflachung des Bevölkerungswachstums und des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs wird die Abstützung auf das Szenario hoch vom Bund aber als problematisch angesehen: Es besteht das Risiko einer Ver-

schlechterung der gesamtkantonalen Auslastung. Sollte sich das Bevölkerungswachstum gemäss einem mittleren oder gar tiefen Szenario entwickeln, verstärken sich diese Effekte und Risiken entsprechend. Im Prüfbericht wird der Kanton auf diese Umstände hingewiesen und es werden entsprechende Vorbehalte gemacht und Aufträge zur Berichterstattung gegeben.

Der Kanton Uri kann den Mindestumfang an FFF gemäss Sachplan nur noch knapp einhalten. Der Richtplan sieht vor, dass FFF bei sämtlichen Einzonungen zu kompensieren sind. Der Richtplan wird vom Bund mit der Bestimmung ergänzt, wonach auch bei Vorhaben ausserhalb der Bauzonen flächengleiche Kompensation zu leisten ist. Damit wird eine im Kanton Uri bereits eingeführte Praxis im Richtplan verankert.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung und einzelnen Genehmigungsvorbehalten erfüllt der Kanton Uri die Anforderungen des revidierten RPG für eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Mit erfolgter Genehmigung der Richtplananpassung kommen Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG im Kanton Uri nicht mehr zur Anwendung.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Die zur Genehmigung eingereichte „Richtplananpassung zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes“ wurde vom Regierungsrat am 17. Mai 2016 erlassen. Der Landrat des Kantons Uri hat diese am 31. August 2016 genehmigt.

Mit Schreiben vom 20. September 2016 ersuchte die zuständige Regierungsrätin um Genehmigung der Richtplananpassung. Folgende Dokumente wurden zur Prüfung und Genehmigung eingereicht:

- Richtplantext (Änderungen), Stand 31. August 2016
- Richtplankarte 1:50'000, Stand 31. August 2016
- Bericht zur Richtplananpassung, Stand 31. August 2016
- Mitwirkungsbericht, Stand 17. Mai 2016
- Berechnungsgrundlagen Bauzonenauslastung

Die eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen gemäss RPG, die erfüllt sein müssen, damit auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans eingetreten werden kann.

2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Die Prüfung der Bereiche kantonale Raumentwicklungsstrategie und Siedlung richtet sich nach dem revidierten RPG und seinen Umsetzungsinstrumenten: revidierte Raumplanungsverordnung (RPV), Ergänzung Leitfaden Richtplanung, Technische Richtlinien Bauzonen (TRB).

2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) mit Schreiben vom 28. September 2016 zur Stellungnahme eingeladen worden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sowie die eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) haben sich materiell geäußert. Ihre Stellungnahmen sind in den vorliegenden Prüfbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 wurden die Kantone Bern, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Tessin darum ersucht, zur Richtplananpassung des Kantons Uri Stellung zu nehmen. Die Nachbarkantone stimmen der Revision zu und stellen fest, dass Ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben sachgerecht berücksichtigt wurden.

Mit Brief vom 24. Februar 2017 an die Justizdirektorin wurde dem Kanton Uri Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern. Der Kanton ist gemäss der Stellungnahme vom 3. April 2017 mit den Ergebnissen der Prüfung grundsätzlich einverstanden, hat aber Anträge zu den beantragten Beschlüssen gestellt. Auf einzelne Anträge konnte eingegangen werden und noch offene Fragen konnten in einem Gespräch zwischen dem ARE und dem Kanton geklärt werden.

3 Verfahren

3.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE – wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen – über die geplanten Arbeiten informiert. Im Rahmen der Erarbeitung haben verschiedene Besprechungen zwischen der Fachstelle des Kantons und dem ARE stattgefunden. Im Rahmen der Vorprüfung sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die ENHK konsultiert worden. Der Bund hat die Vorprüfung mit dem Vorprüfungsbericht vom 17. März 2016 abgeschlossen.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 18. September 2015 bis am 13. November 2015 hatten Nachbarkantone, Gemeinden, Organisationen, Parteien, Verbände und Private die Gelegenheit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen. Die Einwände und Anregungen sowie ihre Umsetzung wurden im Mitwirkungsbericht behandelt. Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Artikel 4 RPG hat damit stattgefunden.

4 Beurteilung der Anpassung des Richtplans an das revidierte RPG

Die vorliegende Beurteilung des Bundes erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

4.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Raumentwicklungsstrategie des Kantons (Art. 8 Abs. 1 RPG) besteht aus den Teilen „Raumordnungspolitische Ziele“ (Kapitel 2) und „Raumkonzept“ (Kapitel 3). Diese ersetzen die bisherigen Kapitel „Raumkonzept Uri“ und „Raum- und Zentrenstruktur“, bauen aber auf diesen auf. Im Kapitel 2 werden die Ziele zur Einbindung von Uri im nationalen Kontext, die Ziele zur differenzierten Entwicklung der Teilräume sowie die raumordnungspolitischen Ziele zu den Richtplanbereichen Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Tourismus festgelegt und in den Karten (Kapitel 2.8 bis 2.11) dargestellt. Im Kapitel 3 „Raumkonzept“ werden diese Ziele mit der Synthesekarte und den Festlegungen zur Raumstruktur räumlich konkretisiert.

Die raumordnungspolitischen Zielsetzungen zeigen zusammen mit den Teilkarten und der Synthesekarte auf, welche räumlichen Herausforderungen sich für den Kanton ergeben, wie der Kanton auf diese Herausforderungen reagiert und wie er sich im Richtplanhorizont bis 2040 entwickeln will. Der Bund beurteilt die zwei Richtplankapitel insgesamt als eine umfassende kantonale Raumentwicklungsstrategie, welche einen geeigneten strategisch-räumlichen Rahmen für alle Richtplaninhalte bildet.

Positionierung des Kantons Uri

Gemäss dem Raumkonzept Schweiz gehört der Kanton Uri zum klein- und mittelstädtisch geprägten Handlungsraum Luzern und zum Alpenen Handlungsraum Gotthard. Die raumordnungspolitischen Ziele und das Raumkonzept sind aus Sicht des Bundes auf das Raumkonzept Schweiz abgestimmt. Die funktionalen Beziehungen zum Raum Zentralschweiz/Luzern und zum Metropolitanraum Zürich, die touristischen Verknüpfungen mit den Nachbarkantonen im Raum Gotthard und die Bedeutung der Nord-Süd-Verbindung für den Kanton kommen mit den raumordnungspolitischen Zielen zur Geltung und sind in den Teilkarten dargestellt.

Erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung

Der Kanton geht gemäss Abstimmungsanweisung 3.1-11 im Raumkonzept für den Richtplanhorizont (2015 bis 2040) von einer Bevölkerungsentwicklung von +8.5% aus. Ausgehend von einer Bevölkerung von 36'008 im Jahr 2015 (Angabe BFS per 1. Januar 2015) ergibt dies eine angenommene Bevölkerungszahl von 39'069 im Jahr 2040. Das bezüglich maximal möglicher Annahmen des Bevölkerungswachstums relevante Szenario hoch des BFS 2015 geht für 2040 von einer Bevölkerung von 38'295 Einwohnern aus. Die Annahme des Kantons Uri zur Bevölkerungsentwicklung bis 2040 liegt damit ca. 2% (entspricht gut 700 Einwohnern) über dem Szenario hoch des BFS.

Die Annahmen des Kantons für den Zeithorizont 2040 werden vom kantonalen Szenario „UR-Mittel“ abgeleitet. Der Kanton begründet die leichte Abweichung gegenüber dem Szenario hoch des BFS mit den in den kantonalen Szenarien angenommenen Entwicklungen im ESP Urner Talboden sowie des Tourismusresorts Andermatt (Kurzbericht Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri vom 17.06.2014).

Der Kanton Uri beabsichtigt nicht, von der höheren Wachstumsannahme für die Festlegung des Siedlungsgebiets oder der Bauzone Gebrauch zu machen. Für die kantonale Auslastungsberechnung mit Zeithorizont 2030 rechnet der Kanton richtigerweise mit den Zahlen entsprechend dem hohen Szenario des BFS (vgl. Kapitel 4.5 des Prüfberichts).

Geht der Kanton davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner stärker wachsen wird, als dies das Szenario hoch des BFS vorsieht, so kann er gemäss den technischen Richtlinien Bauzonen Kapitel 3.4 und der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung Seite 9 zusätzlich zur höchsten zulässigen Annahme zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung einen höheren angestrebten Zielwert im Sinne eines Eventualszenarios festlegen. Dieser ist zu begründen, und es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen der Kanton diesen Zielwert zu erreichen gedenkt. Von der höheren Wachstumsannahme kann für die Festlegung des Siedlungsgebiets und die Berechnung der Bauzonengrösse nur in dem Ausmass Gebrauch gemacht werden, als sie im Verlaufe der Zeit auch tatsächlich eingetreten ist. Dies kann dann, sofern die notwendigen Überlegungen im Richtplan vorhanden sind, ohne weitere Richtplananpassung erfolgen.

Die Wachstumsannahmen für die Bevölkerungsentwicklung sind aus Sicht des Bundes sehr ambitioniert. Vor diesem Hintergrund hatte der Bund dem Kanton Uri im Vorprüfungsbericht empfohlen, längerfristig das mittlere BFS-Szenario zu verwenden.

Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung für den Richtplanhorizont bis 2040 können unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass von den über dem Szenario hoch

des BFS liegenden Wachstumsannahmen keine Ansprüche betreffend Siedlungsgebiet oder für die Berechnung der Bauzonengrösse abgeleitet werden können.

Der Kanton hat zudem die Raumentwicklungsstrategie im Rahmen der geplanten Richtplananpassung 2018 mit einer höchstens dem aktuellen BFS-Szenario hoch entsprechenden Annahme zur Bevölkerungsentwicklung im Richtplanhorizont zu ergänzen. Die bestehende Annahme ist als Eventualszenario zu kennzeichnen.

Im Zusammenhang mit den Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Uri der einzige Kanton ist, in welchem selbst mit dem BFS-Szenario hoch für die Periode 2030 – 2040 mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen ist. Im Raumkonzept wird diesem Umstand bislang noch zu wenig Beachtung geschenkt. Der Richtplan ist deshalb im Rahmen der Weiterentwicklung mit Überlegungen zum Umgang mit dem möglichen zukünftigen Bevölkerungsrückgang zu ergänzen.

Genehmigungsvorbehalt: Von den über dem Szenario hoch des BFS liegenden Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung können keine Ansprüche betreffend Siedlungsgebiet oder Berechnung der Bauzonengrösse abgeleitet werden. Insbesondere für die Bauzonendimensionierung darf höchstens vom Szenario hoch des BFS ausgegangen werden.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Die Raumentwicklungsstrategie im Rahmen der vom Kanton geplanten Richtplananpassung 2018 mit einer höchstens dem aktuellen BFS-Szenario hoch entsprechenden Annahme zur Bevölkerungsentwicklung im Richtplanhorizont zu ergänzen. Die bestehende Annahme ist als Eventualszenario zu kennzeichnen.

Auftrag für Weiterentwicklung des Richtplans: Es sind Überlegungen zum Umgang mit dem möglichen zukünftigen Bevölkerungsrückgang in die Raumentwicklungsstrategie aufzunehmen.

Für die Beschäftigten geht der Kanton gemäss Abstimmungsanweisung 3.1-11 bis 2040 von einem Wachstum von 22.6 % aus. Es ist damit deutlich höher als das angenommene Wachstum der Bevölkerung. Es wird begründet mit der angenommenen starken Entwicklung der Entwicklungsschwerpunkte Andermatt und Altdorf. Diese Annahme erscheint aus Sicht des Bundes ebenfalls sehr ambitioniert.

Raumgliederung, Zentrenstruktur und Verteilung des erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums

In der Synthesekarte Raumkonzept werden Entwicklungsräume (Hauptentwicklungsraum, ländlicher Entwicklungsraum und Tourismusentwicklungsraum) und Natur- und

Landschaftsräume bezeichnet. In den Abstimmungsanweisungen 3.1-3 bis 3.1-6 werden strategischen Ziele für die einzelnen Entwicklungsräume festgelegt.

Die Gemeinden werden den vier Zentrentypen Hauptzentrum, Regionalzentrum, zentrumsnahe Gemeinde und ländliche Gemeinde zugeordnet. In den Abstimmungsanweisungen 3.1-7 bis 3.1-10 werden die Funktionen und Ziele für die einzelnen Zentrentypen festgelegt. Der Bund begrüsst die vorgenommene deutliche Differenzierung der Funktionen und Entwicklungsziele zwischen den Zentrentypen.

In der Raumentwicklungsstrategie nimmt der Kanton keine quantitative Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung für den Richtplanhorizont von 25 Jahren vor. Im Kapitel 2.2-1 werden Grundsätze zur Verteilung des erwarteten Bevölkerungswachstums festgelegt: So soll das Bevölkerungswachstum mehrheitlich und verstärkt auf das Hauptzentrum Altdorf, die Regionalzentren Erstfeld und Andermatt sowie die zentrumsnahen Gemeinden im Unteren Reusstal gelenkt werden. Das Beschäftigtenwachstum soll mehrheitlich in den Entwicklungsschwerpunkten ESP erfolgen.

Die Verteilung des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums im Hinblick auf die Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ-Zonen) erfolgt im Kapitel 4.1-5. Dort wird eine nach Zentrentypen differenzierte Entwicklung der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung festgelegt. Die räumliche Verteilung der Beschäftigten in den Arbeitszonen wird über die Einzonungskriterien für Gewerbeflächen (4.1-7) und die Arbeitszonenbewirtschaftung in die Entwicklungsschwerpunkte ESP gelenkt.

Die in Kapitel 4.1-5 vorgenommene Verteilung der Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt die Entwicklungsziele und die unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen in den Gemeinden. In einzelnen ländlichen Gemeinden geht der Kanton gemäss dem Grundlagenbericht „Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri“ von einem deutlichen Bevölkerungsrückgang in den nächsten Jahren aus. In Abstimmungsanweisung 4.1-5 wird für diese Gebiete allerdings ein Wachstum vorgesehen. Da der Kanton gemäss der Raumentwicklungsstrategie die dezentrale Besiedlung erhalten will, ist diese Festlegung grundsätzlich nachvollziehbar. Mit dem Entscheid, überall ein Wachstum vorzusehen, wird der Spielraum in den zentralen Gebieten allerdings eingeschränkt.

Die Prüfung der Annahmen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung als Grundlage zur Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs erfolgt in Kapitel 4.5 Bauzonen- und Dimensionierung.

Weitere Themen in der Raumentwicklungsstrategie (Landschaft, Verkehr, Energie)

Der Bereich Landschaft wird in der Raumentwicklungsstrategie mit Teilkarte 2.11 und den allgemeinen Zielen in Kapitel 2.5 behandelt. In der Synthesekarte weist der Kanton zudem die Raumtypen „Natur- und Kulturlandschaft“ und „Wertvoller Landschaftsraum“ aus. Im Kapitel 3.1-12 werden die kantonalen Ziele für die Natur- und Landschaftsräume festgelegt.

Gemäss Festlegung 3.1 scheidet der Kanton zur Sicherung intakter Kultur- und Naturlandschaften „Vorranggebiete für Landwirtschaft und Naherholung, land- und forstwirtschaftlich geprägte Räume und wertvolle Landschaftsräume“ aus. Die drei Teilräume werden schematisch in der Karte 2.11 Natur und Landschaft dargestellt und – mit leicht anderer Terminologie – in die Synthesekarte 3.1-1 umgesetzt.

Aus Sicht des Bundes bedürfen die genannten Gebiete und die sehr allgemeinen Ziele im Kapitel 3.1-12 noch einer Konkretisierung, damit die als Ziel postulierte „Sicherung der intakten Kultur- und Naturlandschaften“ erreicht werden kann. Im Rahmen der Weiterentwicklung sollte aufgezeigt werden, mit welchen spezifischen Massnahmen die postulierte Sicherung erreicht werden kann. Im Zuge dieser Konkretisierung sollte zudem eine Aufnahme der genannten Räume in die Richtplankarte geprüft werden.

Im Bereich Verkehr werden in Kapitel 2.4 die wichtigen Herausforderungen definiert und das raumordnungspolitische Hauptziel festgelegt. In der Teilkarte 2.8 kommt insbesondere die Lage von Uri an der wichtigen Nord-Süd Verbindung zum Ausdruck. In der Synthesekarte werden die wichtigsten innerkantonalen Verkehrsinfrastrukturen und die Verbindungen zu den Nachbarkantonen dargestellt. Für den Bereich Verkehr werden in der Raumentwicklungsstrategie somit stufengerecht die Ausgangslage dargestellt und die Ziele definiert.

In der Raumentwicklungsstrategie werden noch keine Aussagen zu den strategischen Zielen im Bereich Energie gemacht. Im Kanton Uri sind Energietransport und Energieproduktion ein wichtiges Thema. Mit der Gesamtenergiestrategie Uri besteht bereits wichtige Grundlage in diesem Bereich. Der Bund empfiehlt, die übergeordneten kantonalen Ziele im Bereich Energie im Rahmen einer künftigen Überarbeitung in die Raumentwicklungsstrategie zu integrieren.

4.2 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan festzulegen, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3 Abs. 3 Bst. a RPG).

In der Raumentwicklungsstrategie (Kapitel 2 und 3) macht der Kanton Uri grundsätzliche Aussagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Die Siedlungsentwicklung soll mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten abgestimmt werden. Sie soll sich primär an den vorhandenen Infrastrukturen, insbesondere des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs, ausrichten. Der Bund begrüsst diese strategischen Ziele des Kantons.

Einen Beitrag zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr in Agglomerationen kann auch das Agglomerationsprogramm leisten. Gemäss der neuen Definition des Bundesamts für Statistik handelt es sich beim Raum Unteres Reusstal um eine Agglomeration. Der Kanton hat dem Bund im Herbst 2016 ein entsprechendes Agglomerationsprogramm zur Prüfung eingereicht. Das Agglomerationsprogramm wurde mit der Festsetzung des funktionalen Raums „Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal“ im Richtplan aufgegriffen. Der Bund weist darauf hin, dass die richtplanrelevanten Inhalte des Agglomerationsprogramms im Richtplan verankert und räumlich abgestimmt sein müssen. Für das im Herbst 2016 eingereichte Agglomerationsprogramm scheint die Abstimmung aus heutiger Sicht bereits ausreichend erfolgt zu sein.

Im Richtplanentwurf werden für neue Bauzonen Mindestanforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr festgelegt. Für neue Einzonungen von WMZ-Zonen wird eine minimale ÖV-Erschliessungsgüteklasse C vorgegeben. Damit werden die Einzonungen an die gut erschlossenen Standorte gesteuert. In Gemeinden, die nirgends die Erschliessungsgüteklasse C aufweisen, gilt als minimale Erschliessungsgüteklasse die jeweils beste Güteklasse auf dem Gemeindegebiet.

In Abstimmungsanweisung 4.1-7 werden die Vorgaben für neue Gewerbeflächen festgelegt. Für alle Gewerbeflächen besteht der Grundsatz, dass sie eine auf die vorgesehene Nutzung abgestimmte gute Erschliessungsqualität aufweisen müssen. Für Einzonungen oder Umzonungen zugunsten Verkehrsintensiver Einrichtungen VE, kleinerer verkehrserzeugender Verkaufsnutzungen oder publikums- oder arbeitsplatzintensiver Nutzungen gilt zudem eine minimale Erschliessungsgüteklasse C.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Kapitel 4.3 sind sieben Entwicklungsschwerpunkte ESP in den Bereichen Dienstleistungen, Industrie und Gewerbe, Wohnen und Tourismus festgelegt, jeweils mit Angaben zur angestrebten Nutzung (Abstimmungsanweisungen 4.3-1 bis 4.3-8). Den ESP kommt bezüglich Siedlungsgebiet und Einzonungen von Gewerbeflächen eine grosse Bedeutung zu.

Es werden sieben ESP festgesetzt. Die Anzahl ist gemäss Abstimmungsanweisung 4.3-1 neu abschliessend – die in der Vorprüfung geforderte Aufnahme von Kriterien für weitere ESP erübrigt sich entsprechend. Sechs der sieben waren im bisherigen Richtplan bereits als Festsetzung enthalten; lediglich der Standort Wohnen und Tourismus Flüelen erfährt eine Aufstufung von Vororientierung zu einer Festsetzung. Die für eine Festsetzung erforderlichen Erläuterungen finden sich in dem vom Kanton eingereichten Agglomerationsprogramm „Unteres Reusstal“. Der Standort kann als Festsetzung genehmigt werden.

Verkehrsintensive Einrichtungen

Der bestehende Richtplan enthält für verkehrsintensive Einrichtungen VE Standortkriterien. Neue VE sind gemäss Abstimmungsanweisung 4.6-1 nur im Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf zugelassen. Zudem hat der Kanton in Abstimmungsanweisung 4.6-2 gute Planungsgrundsätze für kleinere publikumsintensive Vorhaben, bei denen es sich nicht um verkehrsintensive Vorhaben gemäss Definition im Richtplan handelt.

4.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG). Im Richtplan wird das Thema insbesondere im bestehenden Kapitel 4.2 Siedlungsge-
staltung und Infrastruktur und in der überarbeiteten Abstimmungsanweisung 4.1-2
kommunales Siedlungsleitbild behandelt. Zentral für die Baulandmobilisierung ist die
Abstimmungsanweisung 4.1-9, welche die Möglichkeiten und Aufgaben der Gemein-
den (aktive Bodenpolitik, Verträge und Kaufrechte) aufzeigt. Mit der aktuell laufenden
Revision der kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung sollen die nötigen Instru-
mente zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze im Richtplan bereitgestellt werden.

Wichtig für die Siedlungsentwicklung nach innen ist auch, dass beim Bedarfsnachweis für Neueinzonungen die bestehenden Reserven ohne die Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit angerechnet werden. Die Methode des Kantons zur Bestimmung des kommunalen Bauzonenbedarfs sieht dies vor.

Siedlungsgestaltung und Erneuerung

Das bestehende Kapitel 4.2 enthält Planungsgrundsätze zur Erhaltung und Förderung von Freiräumen, qualitätsvollen Siedlungsräumen und zur Erneuerung der Ortskerne. Diese Grundsätze sind in den kommunalen Siedlungsleitbildern zu konkretisieren und umzusetzen und sind auch in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die guten Planungsgrundsätze werden ausdrücklich begrüsst.

Im Kanton Uri läuft das vom Bund unterstützte Modellvorhaben „Wohnraumförderung oberes Reusstal/Urserental“. Dessen Ziel ist es, ein attraktives und bedarfsgerechtes Wohnraumangebot für die mit der Realisierung des Tourismusresorts Andermatt erwartete neue Bewohnerschaft und für die einheimische Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklung soll in die bestehenden Dorfkerne der Region gelenkt werden und zu einer nachhaltigen Dorfkernentwicklung führen. Die Abstimmungsanweisungen im Kapitel 4.2 greifen die Thematik der Dorfkernentwicklung bereits gut auf.

Der Bund weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beim bestehenden Entwicklungsschwerpunkt „Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt“ darauf geachtet werden muss, dass der Siedlungsentwicklung nach innen ein besonderes Gewicht zukommt. Angesichts der grossen Entwicklungspotentiale in den Dorfkernen des Urserentals muss vermieden werden, dass mit dem Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt der nötige Druck für die Entwicklung in den Ortskernen verringert wird.

Hinweis: Im Zusammenhang mit der Realisierung des Tourismusresorts Andermatt ist darauf zu achten, dass der Entwicklung und Verdichtung in den Ortskernen des Urserentals besondere Beachtung geschenkt wird.

Kommunales Siedlungsleitbild

Die bestehende Abstimmungsanweisung 4.1-2 zum kommunalen Siedlungsleitbild wird mit Mindestinhalten für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen ergänzt. Die Gemeinden sollen im Siedlungsleitbild aufzeigen, welche Gebiete sich für eine Verdichtung eignen und mit welchen Massnahmen diese Verdichtung umgesetzt werden soll. Für die einzelnen Quartiere müssen die Gemeinden Entwicklungsziele zur angestrebten Dichte festlegen und aufzeigen, wie die Dichte gehalten bzw. erhöht werden kann.

Die Festlegungen im kommunalen Siedlungsleitbild bilden die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung. Der Stellenwert des Siedlungsleitbilds und die neuen Festlegungen dazu werden ausdrücklich begrüsst. Es ist ein geeignetes Instrument, um die Ziele und Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen, losgelöst von Einzelprojekten, im räumlichen Gesamtzusammenhang festzulegen. Der Kanton hat bereits 2012 eine Arbeitshilfe erarbeitet, welche aufzeigt, wie Grundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen in den kommunalen Siedlungsleitbildern umgesetzt werden können. Die Arbeitshilfe sollte hinsichtlich der Mindestinhalte für Siedlungsleitbilder gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-2 überprüft und falls nötig ergänzt werden.

Planungs- und Baugesetz

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) stellt Instrumente für die Siedlungsentwicklung nach innen, Verdichtung und Siedlungserneuerung bereit. Gemäss Art. 17 Abs. 3 PBG muss in der kommunalen Bauordnung eine Mindestausnützung für die einzelnen Zonen vorgeschrieben werden. Mit der „vertraglichen Bauverpflichtung“ gemäss Art. 20 PBG haben die Gemeinden ein Instrument zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland zur Verfügung. Im Rahmen der am 31. August 2016 vom Landrat beschlossenen Revision des PBG wurde zudem die Mehrwertabschöpfung im Planungs- und Baugesetz verankert.

4.4 Siedlungsgebiet

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG muss der kantonale Richtplan festlegen, wie gross das Siedlungsgebiet insgesamt sein soll, wie es im Kanton verteilt sein soll und wie die Erweiterung regional abgestimmt wird.

Festlegung des Siedlungsgebiets

In Abstimmungsanweisung 4.1-1 definiert der Kanton das kantonale Siedlungsgebiet für die nächsten 25 Jahre. Der Kanton Uri legt das Siedlungsgebiet quantitativ auf 1'254 ha fest. Die räumliche Anordnung wird zwar durch die Siedlungsbegrenzungslinien und die Entwicklungsschwerpunkte eingeschränkt, gemäss Erläuterungsbericht (S.12) wird aber auf eine weitergehende räumliche Eingrenzung verzichtet.

Somit erfolgt eine Festlegung des Siedlungsgebiets gemäss Variante C des ergänzten Leitfadens Richtplanung. Mit der Beschränkung des Siedlungsgebiets auf die rechtskräftige Bauzone sowie auf Bereiche innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien im Umfeld der Entwicklungsschwerpunkte bestehen auch Ansätze der Variante B.

Umfang des Siedlungsgebiets

Gemäss dem Erläuterungsbericht setzt sich das Siedlungsgebiet aus den bestehenden Bauzonen (1103 ha) und den Verkehrsflächen innerhalb der Bauzonen (146 ha), Erweiterungen im Umfeld von ESP (10 ha) und bedarfsgerechten Erweiterungen für öffentliche Zonen (6 ha) zusammen. Diese insgesamt 1265 ha werden mit kurz- bis langfristigen Rückzonungen (- 25 ha) und einer Reserve für zeitverzögerte Rückzonungen (+ 14 ha) verrechnet. Daraus resultiert gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-1 ein Siedlungsgebiet von insgesamt 1'254 ha. Diese Fläche ist um 5 ha grösser als die heutige Bauzone plus die Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone (insgesamt 1'249 ha).

In Abstimmungsanweisung 4.1-1 werden die Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone – im Gegensatz zum Erläuterungsbericht – nicht explizit als Teil des Siedlungsgebiets erwähnt. Der Bund geht davon aus, dass die Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone Teil des Siedlungsgebiets sind. Der Umfang des Siedlungsgebiets gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-1 kann unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass, wie im Erläuterungsbericht dargelegt, unter dem Begriff „rechtskräftig eingezonte Bauzonen“ auch die Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone subsumiert werden.

Gemäss Erläuterungen waren im Jahr 2015 12 % der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und 16 % der Arbeitszonen unüberbaut. Mit den bestehenden Bauzonen bestehen zumindest quantitativ genügend grosse Reserven für die nächsten 25 Jahre. Der Bund hatte den Kanton deshalb im Rahmen der Vorprüfung aufgefordert, den Umfang der damals vorgesehenen Erweiterungen des Siedlungsgebiets (gemäss Unterlagen der Vorprüfung: 25 ha für Erweiterungen im Umfeld der ESP, 12 ha für öffentliche Zonen; Siedlungsgebiet insgesamt: 1286 ha) zu überprüfen. Mit der Verkleinerung der Erweiterungen wurde eine Reduktion des Umfangs des Siedlungsgebiets erreicht. Dieser ist nun noch 5 ha grösser als die bestehende Bauzone plus die Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone.

Grundsätzlich kann ein allfälliger zusätzlicher Flächenbedarf für punktuelle Erweiterungen im Bereich von Entwicklungsschwerpunkten und für öffentliche Nutzungen nachvollzogen werden. Vor dem Hintergrund der ausreichenden Flächenreserven in den bestehenden Bauzonen im Richtplanhorizont und der neuen, pessimistischeren Prognosen des BFS zur Bevölkerungsentwicklung im Kanton Uri müssten diese Entwicklungen aus Sicht des Bundes aber im quantitativen Gesamtumfang des bestehenden Siedlungsgebiets möglich sein.

Der Kanton geht in Übereinstimmung mit dem Bund davon aus, dass die zukünftig benötigten Flächenreserven grundsätzlich durch Rückzonungen „gedeckt“ werden kön-

nen. Die Reserve von 5 ha wird damit begründet, dass Neueinzonungen und Rückzonungen voraussichtlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Rechtskraft erwachsen werden.

Im Sinne einer kurzfristigen Übergangslösung kann der geringfügigen Erhöhung des Siedlungsgebiets über den heutigen Umfang hinaus zugestimmt werden. Der Kanton muss jedoch sicherstellen, dass das Siedlungsgebiet mittel- und langfristig nicht über den heutigen Umfang (1249 ha) hinaus vergrössert wird. Dies bedingt eine erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion der Bauzonen. Es liegt in der Verantwortung des Kantons, dass die zur mittelfristigen Haltung des Siedlungsgebiets erforderlichen Rückzonungen effektiv erfolgen.

Im Rahmen der Berichterstattung hat der Kanton über die räumliche Veränderung des Siedlungsgebiets (Erweiterungen, Reduktionen) Bericht zu erstatten.

Genehmigungsvorbehalt: Der Umfang des Siedlungsgebiets gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-1 wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die in der Bauzone liegenden Verkehrsflächen Teil des Umfangs des Siedlungsgebiets sind.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton hat im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung über die räumliche Entwicklung des Siedlungsgebiets Bericht zu erstatten.

Verteilung des Siedlungsgebiets

Zur Festlegung des Siedlungsgebiets gemäss Variante C gehört auch, dass der festgelegte Gesamtumfang auf die Raumtypen und Gemeinden verteilt wird. Der Kanton steuert mit der Verteilung des erwarteten Wachstums auf die Zentrentypen in Abstimmungsanweisung 4.1-5 die zukünftige Bauzonenentwicklung der WMZ-Zonen. Zudem hat der Kanton mit den Siedlungsbegrenzungslinien und den Einzonungs- und Rückzonungskriterien geeignete Instrumente, um Einzonungen und Umlagerungen an die richtigen Standorte zu lenken. Die Entwicklung der Arbeitszonen wird in den Entwicklungsschwerpunkten konzentriert und mit dem regionalen Arbeitszonenmanagement gesteuert. Insgesamt lässt sich somit die zukünftige Lage und Verteilung des Siedlungsgebiets abschätzen. In diesem Sinne können die Vorgaben des ergänzten Leitfadens Richtplanung und des RPG erfüllt werden.

Anpassungen des Siedlungsgebiets

Da der Kanton das Siedlungsgebiet quantitativ festlegt, gibt es keine räumlichen Anpassungen des Siedlungsgebiets. Erweiterungen des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets sind nicht vorgesehen.

Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen FFF

Die Massnahmen im Richtplan müssen sicherstellen, dass der kantonale Anteil am Mindestumfang der FFF gemäss Sachplan FFF dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Der Kanton Uri muss ein Kontingent von 260 ha dauerhaft sichern (siehe Sachplan FFF). Gemäss Richtplantext weist der Kanton noch 262 ha FFF auf. Dies entspricht dem Geodatenatz zu den FFF, den der Kanton dem ARE am 12.01.2015 eingereicht hat (Datenstand 4. Dezember 2014). Der Kanton kann das Kontingent damit nur noch sehr knapp einhalten und verfügt bezüglich des zu sichernden Mindestumfangs über praktisch keinen Spielraum mehr.

Im Rahmen der Gesamtrevision des Richtplans Uri (genehmigt am 20.09.2013) wurden die Festlegungen des Kantons zum Thema FFF geprüft und vom Bundesrat genehmigt. Danach sind Neueinzonungen von FFF für die Siedlungstätigkeit gemäss Abstimmungsanweisung 6.2-2 grundsätzlich nicht möglich; Ausnahmen für die Beanspruchung von FFF sind nur im Umfeld der ESP und bei gleichzeitiger Kompensation der beanspruchten FFF vorgesehen. Dieses Vorgehen ist angesichts des fehlenden Spielraums für Einzonungen ohne Kompensation von FFF korrekt. Der Bund weist darauf hin, dass FFF neben der in Abstimmungsanweisung 6.2-2 genannten Kompensation mittels Bodenverbesserungsmassnahmen auch durch die Auszonung von bestehenden Bauzonen mit FFF-Qualität kompensiert werden können.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden betreffend FFF keine inhaltlichen Anpassungen vorgenommen, der Kanton nimmt aber im Richtplan an verschiedenen Stellen einen Verweis auf den neuen Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV auf. Gemäss dieser neuen Bestimmung muss für die Einzonung von FFF ein aus Sicht des Kantons wichtiges Interesse vorliegen und die optimale Nutzung der Fläche muss sichergestellt werden. Dies gilt auch, wenn die beanspruchten Fruchtfolgeflächen kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund, dass erstens der Umfang des Siedlungsgebiets leicht grösser ist als die heutigen Bauzonen, zweitens das FFF-Kontingent nur sehr knapp eingehalten werden kann und drittens auch Vorhaben ausserhalb der Bauzonen FFF konsumieren können, sind aus Sicht des Bundes folgende Vorbehalte anzubringen:

Der Umfang des Siedlungsgebiets gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-1 wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Mindestumfang an FFF gemäss Sachplan gewährleistet bleibt.

Angesichts der geringen Reserve wird die in Beschluss 6.2-2 festgelegte Pflicht zur flächengleichen Kompensation von FFF bei Einzonungen auf Vorhaben ausserhalb der Bauzonen, welche FFF beanspruchen, ausgedehnt. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Der Kanton wird aufgefordert, den Richtplantext entsprechend zu ergänzen.

Der Kanton Uri ist sich bewusst, dass FFF auch durch Projekte ausserhalb der Bauzonen verloren gehen. Er hat deshalb im Jahr 2016 ein Merkblatt erarbeitet, welches unter anderem auch das Thema Bauen ausserhalb der Bauzonen und FFF behandelt. Gemäss diesem Merkblatt ist bei Projekten mit einem FFF-Bedarf von mehr als 500 m² eine Kompensation der beanspruchten FFF zwingend erforderlich. Eine kleinere Mindestgrösse sei aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll, weil damit keine zweckmässigen Kompensationsprojekte mit entsprechender Folgebewirtschaftung umgesetzt werden können. Der Kanton will deshalb am kürzlich erarbeiteten und von den Beteiligten akzeptierten BAB-Merkblatt festhalten.

Der Bund begrüsst die Vorgaben des Kanton zum Schutz der FFF bei Vorhaben ausserhalb der Bauzonen. Die Argumentation bezüglich der vom Kanton festgelegten Mindestgrenze kann vom Bund nachvollzogen und akzeptiert werden. Die Kompensationspflicht betrifft also nur Vorhaben, welche eine Fläche von mehr als 500 m² FFF beanspruchen. Diese ohne Kompensation zulässigen Kleinstbeanspruchungen von FFF ausserhalb der Bauzone dürfen aber in der Summe nicht zu einem Unterschreiten des Mindestumfangs führen. Der Bund empfiehlt dem Kanton, die Schaffung grösserer Aufwertungsflächen zu prüfen. Nach deren Realisierung könnten Kleinstbeanspruchungen dann damit „verrechnet“ werden.

Schliesslich ist dem Bund, gestützt auf Artikel 40 Absatz 4 RPV, bis auf weiteres jährlich eine FFF-Bilanz zuzustellen. In dieser ist aufzuzeigen, wie viele FFF beansprucht, kompensiert und neu geschaffen worden sind.

Genehmigungsvorbehalte:

Der Umfang des Siedlungsgebiets gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-1 wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Mindestumfang an FFF gemäss Sachplan FFF gewährleistet bleibt.

Dem Bund ist bis auf weiteres jährlich eine Bilanz der beanspruchten, kompensierten und neu geschaffenen FFF zuzustellen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung:

Beschluss 6.2-2 wird mit folgender Bestimmung ergänzt: „Bei allen Vorhaben ausserhalb der Bauzonen, welche mehr als 500 m² FFF beanspruchen, sind die beanspruchten FFF flächengleich zu kompensieren.“

4.5 Bauzonendimensionierung

Gemäss Artikel 15 und Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Auslastung und die Kapazität seiner WMZ im Hinblick auf die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.

Kapazität und Auslastung gemäss TRB

Der Kanton Uri hat die Bauzonenauslastung gestützt auf die TRB und das Berechnungstool des Bundes bestimmt. Mit der eingereichten Berechnung weist der Kanton gestützt auf das BFS-Szenario hoch eine Auslastung von 96.5% für die Periode 2015-2030 auf.

Der Bund hat die Berechnung überprüft. Die Berechnung erscheint plausibel. In der für die Beurteilung relevanten Bemessungsperiode 2016-2031 beträgt die Auslastung 96.4%.

Der Kanton übertrifft somit den Schwellenwert von 95% bei der Verwendung des Szenario hoch des BFS nur knapp. Verbunden mit den vergleichsweise tiefen Wachstumsaussichten stellt dies ein Risiko für die künftige Sicherstellung der korrekten Bauzonendimensionierung dar, falls das erwartete Wachstum nicht tatsächlich eintritt. Das ARE hat dem Kanton aus diesem Grund bereits im Rahmen der Vorprüfung empfohlen, im Sinne der TRB und des ergänzten Leitfadens Richtplanung für die Berechnung der kantonalen Bauzonenauslastung das mittlere Szenario des BFS zu verwenden. Das genannte Risiko bleibt mit dem vom Kanton nach wie vor verwendeten Szenario hoch bestehen.

Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan

Kantone mit einer Bauzonenauslastung von unter 100% haben insgesamt zu grosse Bauzonen. Sie müssen im Richtplan aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist sie die Anforderungen gemäss Artikel 15 RPG erfüllen und eine Auslastung von mindestens 100% erreichen. Solange ein Kanton zu grosse Bauzonen hat, muss er Neueinzonungen grundsätzlich kompensieren. Der kantonale Richtplan hat diese Kompensation sicherzustellen.

Kantonale Methode zur Bestimmung des kommunalen Bauzonenbedarfs

In Abstimmungsanweisung 4.1-5 wird die Methode zur Ermittlung der kommunalen Bauzonenauslastung und des kommunalen Bauzonenbedarfs festgelegt. In der kantonalen Grundlage „Berechnung Bauzonenkapazität und Bauzonenauslastung in Wohn-,

Misch- und Zentrumszonen“ wird die Methode genauer erläutert. Die Methode lehnt sich eng an die Methode des Bundes zur Bestimmung der kantonalen Auslastung an.

Die Methode des Kantons zur Bestimmung der kommunalen Bauzonenauslastung und des Bauzonenbedarfs ist für den Bund nachvollziehbar. Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung wird der Kanton auf der Basis dieser Methode nachweisen müssen, dass mit den im Richtplan festgelegten Massnahmen eine substantielle Verbesserung der kantonalen Auslastung erreicht wird.

Das der Methode zugrundeliegende erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum wird in Abstimmungsanweisung 4.1-5 nach Zentrentypen festgelegt. Für den ganzen Kanton wird gestützt auf das BFS Szenario hoch in den WMZ-Zonen eine Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung von 5.5% (jährlich durchschnittlich +0.36%) innerhalb von 15 Jahre erwartet. Dieser Wert ist – basierend auf dem BFS-Szenario hoch 2016-2031 – korrekt hergeleitet.

Aus Sicht des Bundes ist, wie bereits erwähnt, eine auf dem BFS Szenario hoch basierende Wachstumsannahme zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs in WMZ-Zonen mit grossen Risiken behaftet. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die aktuell noch relativ starke Bevölkerungszunahme im Kanton Uri gemäss allen im Mai 2016 veröffentlichten BFS-Szenarien vorerst abflachen wird und anschliessend, selbst im BFS-Szenario hoch, ab 2035 mit einer Abnahme der Bevölkerung gerechnet wird. Gemäss heutigem BFS-Szenario hoch beträgt die Bevölkerungszunahme für den jeweiligen 15-Jahres-Horizont im Jahr 2018: 5.04%, im Jahr 2020: 4.48%, im Jahr 2024: 2.62%, im Jahr 2028: 0.66% und im Jahr 2030: -0.23%.

Mit der Festlegung der maximal möglichen Wachstumsannahmen besteht angesichts der pessimistischen Wachstumsprognosen aus Sicht des Bundes ein nicht unerhebliches Risiko, dass zu grosse Bauzonen belassen resp. geschaffen werden oder die kantonale Auslastung unter 95% sinkt. Sollte die Berichterstattung zeigen, dass die Auslastung nicht substantiell zugenommen hat oder gar unter 95% fällt, müssten im Richtplan zusätzliche Massnahmen zu Verbesserung der Auslastung festgelegt werden. Sollte der letztgenannte Fall eintreten, wären Sofortmassnahmen notwendig, um zu verhindern, dass Parzellen überbaut werden, die allenfalls für eine Rückzonung in Frage kämen (genereller Erschliessungsstopp und der Erlass von Planungszonen; s. dazu auch das nachfolgende Kapitel Überprüfung der Bauzonen und Rückzonungen).

Mit Blick auf die obgenannte prognostizierte Wachstumsabflachung mit anschliessenden Bevölkerungsrückgang ist die Annahme gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-5 deshalb besonders aufmerksam auf ihre Auswirkungen auf die gesamtkantonale Auslastung hin zu überwachen.

Auftrag für die Berichterstattung: Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung muss der Kanton auf der Basis der kantonalen Methode zur Bestimmung des kommunalen Bauzonenbedarfs aufzeigen, dass mit den im Richtplan festgelegten Massnahmen eine substantielle Verbesserung der gesamtkantonalen Bauzonenauslastung erreicht wird.

Genehmigungsaufgabe: Sollte die gesamtkantonale Auslastung der WMZ unter 95% sinken, hätte der Kanton geeignete Sofortmassnahmen wie einen generellen Erschliessungsstopp oder alternativ, respektive ergänzend dazu die vorläufige Sicherung unüberbauter Bauzonen vor Überbauung grundeigentümerverbindlich anzuordnen. Diese Massnahme wäre durch geeignete Aufträge im Rahmen einer Anpassung des kantonalen Richtplans abzulösen.

Überprüfung der Bauzonen und Rückzonungen

Der wichtigste Schritt, um eine ausreichende Auslastung im Kanton zu erreichen, ist der Überprüfungs- und Rückzonungsauftrag an die Gemeinden in Abstimmungsanweisung 4.1-8. Im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision, aber spätestens innerhalb von 10 Jahren, sind die Bauzonen mit dem Ziel einer Bauzonenauslastung von 100% zu überprüfen. Im Siedlungsleitbild sind zudem Rückzonungsgebiete in einem Umfang zu bezeichnen, dass eine Bauzonenauslastung von mindestens 95% erreicht wird.

Gemeinden mit einer Bauzonenauslastung von weniger als 90% müssen ihre Bauzonen bereits innerhalb von 5 Jahren massgeblich reduzieren (Erhöhung Bauzonenauslastung auf mindestens 90% oder Reduktion der unüberbauten WMZ-Zonen um mindestens 50%). Gemäss Erläuterungsbericht (Kapitel „Rückzonungen“) richtet sich der letztgenannte Auftrag im Sinne einer Alternative an jene Gemeinden, welche in der Fünfjahresfrist kaum eine Auslastung von 90% werden erreichen können. Aus den Ausführungen des Mitwirkungsberichts zeigt sich deutlich, dass die Reduktion der unüberbauten WMZ-Zonen durch Rückzonungen (und nicht etwa durch ein allfälliges Überbauen von mehr als 50% der unüberbauten WMZ-Zonen) zu erfolgen hat. Dies geht aus dem Richtplanbeschluss nicht klar hervor. Der entsprechende Auftrag in Beschluss 4.1-8 wird deshalb unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Reduktion der unüberbauten WMZ-Zonen um mindestens 50% durch Rückzonungen zu erfolgen hat. Abstimmungsanweisung 4.1-8 ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu präzisieren.

In einem zweiten Schritt haben Gemeinden mit einer Bauzonenauslastung von weniger als 90% – wie die übrigen Gemeinden – im Siedlungsleitbild Rückzonungsgebiete im Hinblick auf eine Bauzonenauslastung von über 95% zu bezeichnen. Unüberbaute,

nicht erschlossene Bauzonen dieser letztgenannten Gemeinden dürfen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden (für die anderen Gemeinden können sich Erschliessungseinschränkungen aus Art. 32 Abs. 2 RPV ergeben).

Die Rückzonungskriterien sind aus Sicht des Bundes gut und führen zu einer Reduktion der Bauzonen an den richtigen Lagen. Die Wirksamkeit der kantonalen Vorgaben wird im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung zu überprüfen sein.

Auftrag für die Berichterstattung: Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung zeigt der Kanton die Wirksamkeit der kantonalen Vorgaben zur Überprüfung der Bauzonen auf.

Genehmigungsvorbehalt und Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Auftrag in Beschluss 4.1-8, wonach Gemeinden mit einer mit einer Auslastung von unter 90% angewiesen werden, ihre Auslastung u.a. durch einer Reduktion der unüberbauten WMZ um mindestens 50% zu verbessern, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass diese Reduktion durch Rückzonungen zu erfolgen hat. Abstimmungsanweisung 4.1-8 ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu präzisieren.

Kompensation

Solange ein Kanton zu grosse Bauzonen hat, muss er Neueinzonungen grundsätzlich kompensieren – zwar nicht mehr unmittelbar zeit- und flächengleich wie in der Übergangszeit, aber immerhin mit Verpflichtung, die entsprechenden Rückzonungen sicherzustellen. Im Sinne dieser Vorgaben verlangt Abstimmungsanweisung 4.1-4, dass Gemeinden, die nach der Berechnungsmethode des Kantons noch keine Bauzonenauslastung von 100% erreichen, im Falle von Einzonungen die einzuzonenden Flächen gleichzeitig kompensieren. Bei Gemeinden mit einer sehr tiefen kommunalen Auslastung sind Einzonungen nur mit einer Überkompensation möglich – die ausgezonte Fläche muss bis zu drei Mal so gross sein wie die Einzonung. Neben den Einzonungen müssen auch Umzonungen von bestehenden, unüberbauten Gewerbezononen in WMZ-Zonen kompensiert werden. Die Kompensation kann auch durch einen überkommunalen Bauzonentransfer sichergestellt werden, dazu ist eine planungsrechtliche Sicherung der Flächen Voraussetzung.

Die Gemeinden mit einer in 15 Jahren erwarteten kommunalen Auslastung von über 100% (Bedarfsnachweis) sollen gemäss Abstimmungsanweisungen 4.1-3 und 4.1-4 bedarfsgerechte Einzonungen ohne Kompensation vornehmen können, sofern das Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössert wird. Damit ist grundsätzlich denkbar, dass die WMZ-Zonen vergrössert werden, ohne dass bereits anderweitig im Kanton eine mindestens gleiche Fläche ausgezont worden wäre und ohne dass eine derartige Rückzonung bereits sichergestellt wäre. Mit Blick auf den Umstand, dass aktuell keine

Gemeinde eine Auslastung von 100% erreicht und dass strenge Rückzonungsprogramme vorgesehen sind, erscheint die Gefahr, dass in der Realität die rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen gegenüber dem aktuellen Stand (bzw. dem Stand am 1. Mai 2014) zunehmen, als gering. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Genehmigungsvorbehalt als genügend, die Sicherstellung der Kompensation im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung zu gewährleisten.

Der Bund begrüsst ansonsten diese Vorgaben zur Kompensation von Einzonungen.

Genehmigungsvorbehalt: Der Kanton stellt beim Entscheid über die Genehmigung allfälliger Einzonungen sicher, dass die Rückzonungsprogramme im Kanton insgesamt zu einer deutlichen Reduktion der Bauzone führen werden.

Einzonungen

In Abstimmungsanweisung 4.1-3, 4.1-4, 4.1-5 werden die Vorgaben für Einzonungen festgelegt. Für Neueinzonungen in WMZ muss der rechnerische Bedarfsnachweis gemäss der kantonalen Methode erbracht werden. Zudem darf das Siedlungsgebiet gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-3 nicht vergrössert werden. Mit den Einzonungskriterien werden unter anderem Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessungsqualität festgelegt und eine bodensparende und dichte Bebauung gefordert. Die umfassenden Einzonungskriterien werden grundsätzlich begrüsst. Zusammen mit den obgenannten Aufträgen zur Rückzonung und der Pflicht zur (Über-)Kompensation in Gemeinden mit einer Auslastung von unter 100% ergibt sich aus Sicht des Bundes ein gutes System, welches zu einer grösstmöglichen Verbesserung der gesamtkantonalen Auslastung führen dürfte.

Arbeitszonen und regionale Arbeitszonenbewirtschaftung

Der Kanton legt in Abstimmungsanweisung 4.1-7 die Arbeitszonenbewirtschaftung im Richtplan fest. Das Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten, regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen Bodennutzung laufend zu optimieren. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt und wichtige Schritte wie die Führung einer Arbeitszonenübersicht, die Unterstützung der Gemeinden bei der Weiterentwicklung von Arealen und insbesondere die Prüfung von alternativen Standorten vor Neueinzonungen wurden in den Festlegungen aufgenommen. Einzonungen von grösseren Gewerbeflächen können nur im Sinne von regionalen, gemeindeübergreifend betriebenen Flächen vorgenommen werden. Der Bund weist darauf hin, dass alle Einzonungen von Gewerbe- und Arbeitszonen im Rahmen der vorgesehenen Arbeitszonenbewirtschaftung zu erfolgen haben.

Mit der Abstimmungsanweisung 4.1-7 verfügt damit über ausreichende Richtplanfestlegungen im Bereich regionale Arbeitszonenbewirtschaftung.

Controlling und Monitoring

Gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-10 wird im Rahmen des Controlling und Monitoring die Grundlage „Raum+“ regelmässig flächendeckend nachgeführt. Damit besteht eine gute Grundlage für das Controlling und Monitoring und für die vierjährige Berichterstattung an den Bund.

5 Beurteilung der Richtplananpassung: Weitere Inhalte

Neben den Richtplananpassungen im Bereich Siedlung aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes nimmt der Kanton weitere Richtplananpassungen vor. Der Anlass dazu sind Aufträge aus früheren Richtplangenehmigungen, neue gesetzliche Grundlagen (statische Waldgrenzen) oder neue Grundlagen im Kanton (Energie, Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien).

5.11 Landschaftsschutzgebiete

Alpine Ruhezonon und Landschaftsschutzgebiet Unteralp

In der Genehmigung des UVEK vom 18. Dezember 2012 zur Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp wird der Kanton Uri aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung für die alpinen Ruhezonon und das Landschaftsschutzgebiet Unteralp verbindliche Festlegungen, Ziele, Grundsätze und Massnahmen zu ergänzen. Im Vorprüfungsbericht vom 17. März 2016 zur vorliegenden Richtplananpassung wurde der Kanton darauf hingewiesen, dass dieser Auftrag noch nicht erfüllt ist. Im Bericht zur Richtplanung vom 31. August 2016 legt der Kanton den Stand der nutzungsplanerischen Umsetzung dieser sogenannt „projektübergreifenden integralen Massnahmen“ dar: der Entwurf des Schutzreglements zum Landschaftsschutzgebiet und zur alpinen Ruhezone Unteralp liegt vor. Es zeigt die Schutzziele, den verbindlichen Perimeter und die notwendigen Schutzmassnahmen auf und setzt diese grundeigentümergebindlich um. Der Bund begrüsst diese Umsetzung, weist aber darauf hin, dass im Auftrag aus der Genehmigung vom 18. Dezember 2012 eine Ergänzung *des kantonalen Richtplans* verlangt wird. Im Rahmen der zeitlich nachgelagerten Gesamtrevision des Richtplans wurde das Landschaftsschutzgebiet „Unteralp“ im Beschluss 6.1.2 festgesetzt. Der entsprechende Beschluss enthält stufengerechte Festlegungen für die Landschaftsschutzgebiete und wurde am 20. September 2013 genehmigt. Mit dieser Festsetzung ist der Auftrag aus der Genehmigung vom 18.12.2012 für das Landschaftsschutzgebiet Unteralp erfüllt. Noch nicht erfolgt ist jedoch eine Ergänzung des kantonalen Richtplans für die alpinen Ruhezonon.

Die projektübergreifenden integralen Massnahmen sind gemäss Abstimmungsanweisung 8.3-11 gleichzeitig mit dem Bau der ersten Skiinfrastrukturanlagen umzusetzen. Vor dem Hintergrund, dass die ersten Skiinfrastrukturanlagen bereits im Bau sind, ist eine unverzügliche Ergänzung des Richtplans unabdingbar. Der Kanton wird angewiesen, den Richtplan innerhalb eines Jahres mit verbindlichen Festlegungen, Zielen, Grundsätzen und Massnahmen für die alpinen Ruhezonon zu ergänzen.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Richtplan ist im Rahmen der vom Kanton geplanten Richtplananpassung 2018 mit verbindlichen Festlegungen, Zielen, Grundsätzen und Massnahmen für die alpinen Ruhezonon zu ergänzen.

Winterhorn

Der Kanton nimmt neu in Abstimmungsanweisung 6.1-2 und in der Richtplankarte das Landschaftsschutzgebiet Winterhorn als Vororientierung auf. Damit erfolgt ein erster Schritt hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung, die der Kanton im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserental / Oberalp mit den Umweltverbänden eingegangen ist. Gemäss den Erläuterungen besteht im Hinblick auf eine spätere Festsetzung noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen dem Kanton, der Gemeinde Hospental, der Korporation Ursern und den Umweltverbänden.

5.12 Statische Waldgrenzen

Das neue Waldgesetz (WaG) erlaubt es den Kantonen, in Gebieten in denen eine Ausdehnung des Waldes verhindert werden soll, auch ausserhalb der Bauzonen statische Waldgrenzen festzulegen. Die Gebiete in denen dies möglich sein soll, sind gemäss Artikel 12a Waldverordnung (WaV) im Richtplan zu bezeichnen.

In Abstimmungsanweisung 6.3-2 werden die Gebiete bezeichnet, in denen der Kanton die statischen Waldgrenzen festlegen will: Es handelt sich dabei um Grenzflächen zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald von der Hügelzone bis zur Bergzone 4. Die statischen Waldgrenzen werden vom Kanton festgelegt und von den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung in die Nutzungspläne eingetragen.

Der Handlungsbedarf für die Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen im Kanton Uri ist begründet und nachvollziehbar. Dem Anspruch von Artikel 12a WaV, wonach Gebiete bezeichnet werden sollen, wird mit der Eingrenzung auf „Hügelzone bis Bergzone 4“ entsprochen. Das gewählte Vorgehen ist geeignet und mit der Waldgesetzgebung des Bundes vereinbar.

5.13 Schutz und Nutzungskonzept erneuerbare Energien

Der Kanton befasst sich im Richtplankapitel 7.5 neu mit der Nutzung der erneuerbaren Energien Wasserkraft, Sonnenenergie und Wind. Der Ausbau von erneuerbaren Energien soll im Kanton Uri insbesondere im Bereich der Wasserkraftnutzung erfolgen. Gestützt auf das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE, Abstimmungsanweisung 7.5-1), das am 25. September 2012 vom Regierungsrat verabschiedet wurde, sieht der Kanton verschiedene Änderungen in den Richtplankapiteln Landschaft und Biodiversität, Gewässer und erneuerbare Energien vor. Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis „zwischen Schutz und Nutzung von Gewässern, Natur und Landschaft“ zu finden.

Schützenswerte Gewässer (6.5-5), Wasserkraftnutzung (7.5-2 / 7.5-3)

In Abstimmungsanweisung 6.5-5 werden die Gewässer und Gewässerabschnitte bezeichnet, die ungeschmälert und umfassend erhalten werden sollen. Im Rahmen von Schutzreglementen für die Teilräume werden diese Gewässer unter Schutz gestellt. Demgegenüber ist bei den in Abstimmungsanweisung 7.5-2 bezeichneten Gewässerabschnitten eine Wasserkraftnutzung grundsätzlich möglich, wobei zwischen den Kategorien „Nutzbar“ und „Nutzbar mit erhöhten Anforderungen“ unterschieden wird. In der Kategorie „Nutzbar mit erhöhten Anforderungen“ sind mehrere Gewässer aufgeführt, die Bundesinventare nach Artikel 5 des Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), insbesondere BLN-Objekte, betreffen. Für diese Gewässer gilt gemäss Richtplan, dass die schutzzielkonforme Umsetzung im Rahmen der Konzessions- und Bewilligungsverfahren aufgezeigt werden muss. Für die geplanten bzw. im Bau befindlichen Kleinwasserkraftwerke Fellitobel, Gemeinde Gurtellen, und Chärs-telenbach, Gemeinde Silenen, ist dieser Nachweis gemäss ENHK im Rahmen des Konzessions- bzw. Bewilligungsverfahrens erfolgt. Die ENKH weist darauf hin, dass dieser Nachweis für den Palanggenbach, den Riemenstaldnerbach und den Gruonbach, die ebenfalls ganz oder teilweise innerhalb von BLN-Objekten liegen, projektweise noch zu erbringen ist.

Die Nutzung der sogenannten Hauptnutzungsgewässer in den Teilräumen Uri-Nord, Uri-Mitte und Uri-Süd setzt gemäss Abstimmungsanweisung 7.5-3 voraus, dass die im betreffenden Teilraum gemäss 6.1-4 zu erstellenden Schutzgebiete ausgeschieden und die Schutzreglemente durch den Regierungsrat erlassen worden sind. Die vorliegende Umsetzung des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien im Richtplan wird vom Bund befürwortet.

Windenergie (7.5-4)

Zur Windenergie werden die im SNEE definierten Grundsätze zu den Nutzungsmöglichkeiten übernommen. Da sich der Kanton auf die Nutzung der Wasserkraft konzentriert und angesichts des relativ geringen Potenzials der Windkraft, will der Kanton keine zusätzlichen grösseren Windkraftanlagen zulassen. Vorbehalten ist die Neubeurteilung auf der Grundlage eines Konzepts oder Sachplans des Bundes oder eines Konzepts interkantonalen Gremien.

Aus Sicht des Bundes ist es zulässig, dass sich der Kanton primär auf die Nutzung der Wasserkraft konzentriert und angesichts seiner Potenzialabschätzung auf die Ausschcheidung von Gebieten für Windkraftanlagen verzichten will.

Solarenergie (7.5-5, 4.4-3)

Zur Nutzung der Solarenergie wird im Richtplan neu festgelegt, dass der Kanton die Realisierung von Anlagen auf überbauten Flächen unterstützt. Auf freistehende Photovoltaikanlagen soll hingegen in Übereinstimmung mit dem Positionspapier des Bundes (ARE, BAFU, BFE, BLW, 2012) verzichtet werden.

Gestützt auf das revidierte Raumplanungsgesetz und die Raumplanungsverordnung bezeichnet der Kanton in Abstimmungsanweisung 4.4-3 die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gemäss Artikel 32b Buchstabe f RPV in Verbindung mit Artikel 18a Absatz 3 RPG. Solaranlagen auf diesen Objekten bedürfen einer Baubewilligung und dürfen diese Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG werden die Objekte von regionaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar bezeichnet.

5.14 Weiler

Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision vom 20.09.2013 wurde dem Kanton der Auftrag erteilt, den Bund innert zwei Jahren über das weitere Vorgehen mit den bestehenden Kleinsiedlungen, die eines oder mehrere Kriterien für die Ausscheidung einer Zone im Sinne von Artikel 33 RPV nicht erfüllen, zu informieren.

Im Bericht zur Raumplanung (Kap. 3.10) hat der Kanton den Umgang mit den in den Nutzungsplanungen der Gemeinden Erstfeld, Gurnellen, Realp und Silenen ausgeschiedenen, aber nicht im Richtplan festgelegten Weilerzonen aufgezeigt. Gemäss dem dargelegten Vorgehen werden die Weilerzonen im Rahmen der Revisionen der Nutzungsplanung an die bundesrechtskonformen Vorgaben des Richtplans angepasst. Bei drei Gemeinden wird diese Anpassung voraussichtlich per Ende 2017 erfolgt sein. In der Gemeinde Silenen wird die Anpassung auf Grund der erst 2011 genehmigten Ortsplanung im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung erfolgen. Das dargelegte Vorgehen des Kantons erscheint dem Bund zweckmässig. Der Auftrag aus der Genehmigung vom 20.09.2013 ist somit erfüllt.

Im Rahmen der Berichterstattung ist der Bund über den Stand der Umsetzung der Nutzungsplanung zu orientieren.

Nach der Systematik des Bundesrechts handelt es sich bei der Weilerzone nicht um eine Bauzone, sondern um eine weitere Zone (Art. 18 RPG in Verbindung mit Art. 33

RPV). Im Rahmen der Revision des Bau- und Planungsgesetzes hat der Kanton deshalb die Bestimmung über die Weilerzone mit unverändertem Wortlaut in den systematisch korrekten Unterabschnitt verschoben. Der Bund begrüsst dies.

Auftrag für die Berichterstattung: Hinsichtlich des Umgangs mit bestehenden Kleinsiedlungen ist der Bund im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Nutzungsplanung der Gemeinden Erstfeld, Gurtnellen, Realp und Silenen zu informieren.

6 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

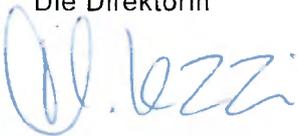
1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Mai 2017 wird die Anpassung des kantonalen Richtplans des Kantons Uri unter Vorbehalt von Ziffer 2 - 10 genehmigt.
2. Raumentwicklungsstrategie:
 - a. Aus den über dem Szenario hoch des BFS liegenden Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung können keine Ansprüche betreffend Siedlungsgebiet oder Berechnung der Bauzonengrösse abgeleitet werden. Insbesondere für die Bauzonendimensionierung darf höchstens vom Szenario hoch des BFS ausgegangen werden.
 - b. Der Kanton wird aufgefordert, die Raumentwicklungsstrategie im Rahmen der geplanten Richtplananpassung 2018 mit einer höchstens dem aktuellen BFS-Szenario hoch entsprechenden Annahme zur Bevölkerungsentwicklung im Richtplanhorizont zu ergänzen. Die bestehende Annahme ist als Eventualszenario zu kennzeichnen.
 - c. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans Überlegungen zum Umgang mit dem möglichen zukünftigen Bevölkerungsrückgang in die Raumentwicklungsstrategie aufzunehmen.
3. Kapitel 4 Siedlung, Abstimmungsanweisung 4.1-1:
 - a. Die in der Bauzone liegenden Verkehrsflächen sind Teil des Siedlungsgebiets.
 - b. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Sachplan FFF ist sicherzustellen.
4. Kapitel 4 Siedlung, Abstimmungsanweisungen 4.1-3: Der Kanton stellt beim Entscheid über die Genehmigung allfälliger Einzonungen sicher, dass die Rückzonenprogramme im Kanton insgesamt zu einer deutlichen Reduktion der Bauzone führen werden.
5. Kapitel 4 Siedlung, Abstimmungsanweisung 4.1-8: Der Auftrag in Beschluss 4.1-8, wonach Gemeinden mit einer Auslastung von unter 90% angewiesen werden, ihre Auslastung unter anderem durch eine Reduktion der unüberbauten Wohn-,

Misch- und Zentrumszonen (WMZ) um mindestens 50% zu verbessern, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass diese Reduktion durch Rückzonungen erfolgt. Abstimmungsanweisung 4.1-8 ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu präzisieren.

6. Die Bestimmungen des Kapitels 4 Siedlung werden mit folgender Auflage genehmigt: Sollte die gesamtkantonale Auslastung der WMZ unter 95% sinken, hätte der Kanton geeignete Sofortmassnahmen wie einen generellen Erschliessungsstopp oder alternativ, respektive ergänzend dazu die vorläufige Sicherung unüberbauter Bauzonen vor Überbauung grundeigentümergebunden anzuordnen. Diese Massnahme wäre durch geeignete Aufträge im Rahmen einer Anpassung des kantonalen Richtplans abzulösen.
7. Kapitel 6 Natur und Landschaft, Beschluss 6.2-2 wird wie folgt ergänzt: „Bei Vorhaben ausserhalb der Bauzonen, welche mehr als 500 m² FFF beanspruchen, sind die beanspruchten FFF flächengleich zu kompensieren.“
8. Der Kanton wird aufgefordert, den Richtplan im Rahmen der vom Kanton geplanten Richtplananpassung 2018 mit verbindlichen Festlegungen, Zielen, Grundsätzen und Massnahmen für die alpinen Ruhezone gemäss Abstimmungsanweisung 8.3-11 zu ergänzen.
9. Dem Bund ist bis auf weiteres jährlich eine Bilanz der beanspruchten, kompensierten und neu geschaffenen FFF zuzustellen.
10. Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung hat der Kanton
 - a. über die räumliche Entwicklung des Siedlungsgebiets Bericht zu erstatten.
 - b. auf der Basis der kantonalen Methode zur Bestimmung des kommunalen Bauzonenbedarfs aufzuzeigen, dass mit den im Richtplan festgelegten Massnahmen eine substantielle Verbesserung der gesamtkantonalen Bauzonenauslastung erreicht wird.
 - c. die Wirksamkeit der kantonalen Vorgaben gemäss Kapitel 4 Siedlung, Abstimmungsanweisung 4.1-8 zur Überprüfung der Bauzonen aufzuzeigen.
 - d. hinsichtlich des Umgangs mit bestehenden Kleinsiedlungen über den Stand der Umsetzung der Nutzungsplanung in den Gemeinden Erstfeld, Gurtellen, Realp und Silenen zu informieren.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Uri nicht mehr zu Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi